

**Yggdrasil SPAC 1 AG
Augsburg**

ISIN DE000A3EVB13

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

**am 21. Oktober 2026, 11:00 Uhr,
in den Räumlichkeiten der Kanzlei Dr. Große & Partner,
Annastraße 15, 86150 Augsburg**

stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung
der Yggdrasil SPAC 1 AG („Gesellschaft“) ein.**

A. Tagesordnung

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 172 und 173 Aktiengesetz) ist zu diesem Punkt 1 der Tagesordnung keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 gebilligt hat. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 ist damit festgestellt.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

- 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und entsprechende Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG zusammen und besteht nach § 8 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, welche von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat soll nunmehr auf fünf Mitglieder erweitert werden. Alle fünf Mitglieder sollen gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG von der Hauptversammlung gewählt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich zwingend eine höhere Zahl vorgeschrieben ist.“

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 8 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft derzeit aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats haben angekündigt, ihr Amt mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung am 21. Oktober 2026 niederzulegen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor diesem Hintergrund vor, die folgenden Personen jeweils zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen:

- a) Dr. Peter Mauritz, wohnhaft in Ummendorf, Managing Partner der Prolimity GmbH, für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsratsmitglieds für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.
- b) Holger Strotmann, wohnhaft in Wain, Geschäftsführer der Natuvion GmbH für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsratsmitglieds für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.
- c) Jörg Hernando, wohnhaft in Grünebach, selbständiger Interimsmanager für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsratsmitglieds für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.

7. Wahl weiterer Aufsichtsratsmitglieder

Unter Tagesordnungspunkt 5 ist die Erweiterung des Aufsichtsrats auf fünf Mitglieder vorgesehen. Mit Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung in das Handelsregister der Gesellschaft erhöht sich die Anzahl der Auf-

sichtsratsmitglieder der Gesellschaft von drei auf fünf Mitglieder. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung in das Handelsregister der Gesellschaft setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft demnach gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 8 Abs. 1 der neu gefassten Satzung aus fünf Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, die alle durch die Hauptversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor diesem Hintergrund vor, die folgenden weiteren Personen jeweils zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen:

- a) Alwin Berninger, wohnhaft in Augsburg, CEO der Langer & Laumann Ing.-Büro GmbH, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Neufassung von § 8 Abs. 1 der Satzung gemäß Tagesordnungspunkt 5 in das Handelsregister der Gesellschaft für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2028 beschließt; und
- b) Helmut Schmid, wohnhaft in München, Aufsichtsratsvorsitzender und Beiratsvorsitzender bei verschiedenen Unternehmen der Robotikindustrie, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Neufassung von § 8 Abs. 1 der Satzung gemäß Tagesordnungspunkt 5 in das Handelsregister der Gesellschaft für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2028 beschließt.

8. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrats

Gemäß § 113 Satz 2 AktG beschließt die Hauptversammlung über die Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab dem Tag nach der Hauptversammlung am 21. Oktober 2026 für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die dreifache Vergütung (EUR 75.000,00 p.a.), der Stellvertreter erhält die eineinhalbfache Vergütung (EUR 37.500,00 p.a.).

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00 für die Mitgliedschaft im Strategieausschuss und in Höhe von EUR 5.000,00 für die Mitgliedschaft in sonstigen Ausschüssen.

Ferner erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld i.H.v. EUR 750,00 je Aufsichtsrats-/Ausschusssitzung (auch bei Telefon- oder Videokonferenzen).

9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen betreffend Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand sowie die Neufassung der Satzung insgesamt

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Änderung der Firma (derzeit § 1 Abs. 1 der Satzung)

Die Firma der Gesellschaft soll künftig lauten:

„Innok Robotics Group AG“.

- b) Sitzverlegung (derzeit § 1 Abs. 2 der Satzung)

Der Sitz der Gesellschaft soll geändert und nach Regensburg verlegt werden.

- c) Änderung des Unternehmensgegenstands (derzeit § 2 der Satzung)

Der Gegenstand des Unternehmens soll zukünftig lauten:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Fertigung und der Vertrieb von Service-robotern und deren Hardware- sowie Softwarekomponenten, die Erbringung von Ingenieurdienstleistungen und Beratung sowie alle damit zusammenhängenden Hilfs- und Nebengeschäfte.“

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung des Gegenstands des Unternehmens der Gesellschaft notwendig und/oder nützlich erscheinen. Sie kann bebaute und unbebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte erwerben und veräußern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Unternehmen im In- und Ausland zu errichten, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen; sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, ganz oder teilweise unter einer einheitlichen Leitung zusammenfassen, sich auf die Verwaltung der Beteiligungen ganz oder teilweise beschränken und sie durch Verkauf oder in sonstiger Weise verwerten. Sie kann ferner ihren Betrieb ganz oder teilweise Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, überlassen. Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand unmittelbar oder durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften einschließlich Gemeinschaftsunternehmen verwirklichen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und zu schließen. Sie ist auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen jeglicher Art berechtigt.“

- d) Neufassung der Satzung insgesamt

Die Satzung der Gesellschaft wird unter Berücksichtigung u.a. der Änderung der Firma, des Sitzes und des Unternehmensgegenstands gemäß vorstehendem lit. a) bis c) sowie Änderung der Nummerierung in Bezug auf die gemäß Punkt 5 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagene Satzungsänderung betreffend die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 8 Abs. 1 der bisherigen Satzung wird zu § 12 Abs. 1 in der Neufassung der Satzung) insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Satzung

der

Innok Robotics Group AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma

Die Gesellschaft führt die Firma Innok Robotics Group AG.

§ 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Regenstauf.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- 3.1 *Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Fertigung und der Vertrieb von Servicerobotern und deren Hardware- sowie Softwarekomponenten, die Erbringung von Ingenieurdienstleistungen und Beratung sowie alle damit zusammenhängenden Hilfs- und Nebengeschäfte.*
- 3.2 *Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung des Gegenstands des Unternehmens der Gesellschaft notwendig und/oder nützlich erscheinen. Sie kann bebaute und unbebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte erwerben und veräußern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Unternehmen im In- und Ausland zu errichten, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen; sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, ganz oder teilweise unter einer einheitlichen Leitung zusammenfassen, sich auf die Verwaltung der Beteiligungen ganz oder teilweise beschränken und sie durch Verkauf oder in sonstiger Weise verwerten. Sie kann ferner ihren Betrieb ganz oder teilweise Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, überlassen. Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand unmittelbar oder durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften einschließlich Gemeinschaftsunternehmen verwirklichen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und zu schließen. Sie ist auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen jeglicher Art berechtigt.*

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Bekanntmachungen

- 6.1 *Gesellschaftsblatt im Sinne des § 25 AktG ist ausschließlich der Bundesanzeiger.*
- 6.2 *Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenübertragung berechtigt.*
- 6.3 *Bekanntmachungen, die nicht aufgrund Gesetzes oder der Satzung anderweitig bekannt zu machen sind (freiwillige Bekanntmachungen), können im Bundesanzeiger oder auf einer Website der Gesellschaft erfolgen.*

II. Grundkapital und Aktien

§ 7 Grundkapital

- 7.1 *Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 250.000,00.*
- 7.2 *Das Grundkapital ist eingeteilt in 250.000 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.*
- 7.3 *Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 125.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 125.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023/1). Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtigt. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital jeweils anzupassen.*
- 7.4 *Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden. Dies gilt auch bei der Ausgabe neuer Aktien im Wege der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals.*

§ 8 Inhaberaktien, Form der Aktienurkunden

- 8.1 *Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird.*
- 8.2 *Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.*
- 8.3 *Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der*

die Aktie zugelassen ist. Ebenso ist der Anspruch des Aktionärs auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen. Die Aktien werden in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft, die bei den in § 10 Abs. 1 Nr. 2 AktG genannten Stellen zu hinterlegen sind.

III. Vorstand

§ 9 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- 9.1 *Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Grundkapital der Gesellschaft den Betrag von EUR 3.000.000,00 übersteigt. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl, den Aufgabenkreis und die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands. Er kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.*
- 9.2 *Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands geregelt wird.*

§ 10 Vertretung der Gesellschaft

- 10.1 *Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, wird die Gesellschaft durch dieses Mitglied allein vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.*
- 10.2 *Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Ferner kann er Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.*

§ 11 Geschäftsführung

- 11.1 *Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und der Geschäftsordnung.*
- 11.2 *Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, leitet jedes Vorstandsmitglied unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands den ihm durch die innerhalb der Geschäftsordnung geregelte Geschäftsverteilung zugewiesenen Geschäftsbereich selbstständig.*
- 11.3 *Der Aufsichtsrat bestimmt in der Geschäftsordnung für den Vorstand, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der*

Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.

IV. Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung, Amtsdauer und Ausgestaltung

- 12.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern.*
- 12.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Hauptversammlung kann auch eine kürzere Amtszeit bestimmen. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so gilt die Bestellung bzw. Wahl des Nachfolgers nur für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen, soweit das Gericht bzw. die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend festlegt.*
- 12.3 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung jederzeit mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende – oder bei Niederlegung durch den Vorsitzenden der Stellvertreter – kann auf die Einhaltung der Frist verzichten oder diese verkürzen. Die Möglichkeit der Niederlegung des Amts mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grunds bleibt unberührt.*

§ 13 Vorsitzender und Stellvertreter

- 13.1 Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, mit deren Ablauf das Amt des vorherigen Aufsichtsratsvorsitzenden endete oder wenn aus sonstigen Gründen kein Aufsichtsratsvorsitzender bestimmt ist, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung oder durch Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Sitzung bzw. die Beschlussfassung wird von dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied geleitet. Die Amtszeit*

des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.

- 13.2 Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall (dies umfasst auch Urlaubsabwesenheiten) vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. Entsprechendes gilt für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Aufsichtsrat gerichtet sind.*
- 13.3 Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.*
- 13.4 Andere Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, wenn nicht der Vorsitzende oder der Stellvertreter ausscheidet, erfordern keine Neuwahl des Vorsitzenden oder Stellvertreters. Ihre Amtszeit wird dadurch nicht beeinflusst.*

§ 14 Beschlüsse

- 14.1 Für Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in einer Geschäftsordnung können ergänzende Bestimmungen getroffen werden.*
- 14.2 Aufsichtsratsbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Aufsichtsratsbeschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder durch andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung (etwa durch Telefax, per E-Mail oder im Rahmen einer Videokonferenz) oder auf Anordnung des Vorsitzenden durch eine kombinierte Beschlussfassung erfolgen. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats gegen die vorgenannten Formen der Beschlussfassung besteht nicht.*
- 14.3 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen in Textform im Sinne des § 126b BGB einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Sofern dem Aufsichtsrat Unterlagen übersandt werden, müssen diese spätestens sieben Tage vor der Sitzung oder der Beschlussfassung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und per E-Mail, mündlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Sitzung sollen auch in dringenden Fällen mindestens drei Tage liegen.*
- 14.4 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall*

innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.

- 14.5 An den Sitzungen des Aufsichtsrats sollen die Mitglieder des Vorstands auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen auch Sachverständige und Aufsichtspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen.*
- 14.6 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und wenn die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in den Abstimmungen der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.*
- 14.7 Soweit das Gesetz oder die Satzung keine größere Mehrheit bestimmen, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dies gilt auch bei Wahlen.*
- 14.8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift überschriftlich, fernmündlich, per Telefax, E-Mail, Videokonferenz oder in einer kombinierten Beschlussfassung gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der gewählte Leiter der Beschlussfassung zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.*

§ 15 Geschäftsordnung und Änderungen der Satzungsfassung

- 15.1 Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.*
- 15.2 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere auch Änderungen der Angaben über das Grundkapital*

entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital bzw. der Kapitalherabsetzungen auf Grund der Einziehung von Aktien.

§ 16 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- 16.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche feste Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Hauptversammlung. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.*
- 16.2 Die Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.*
- 16.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner die auf ihre Vergütung und den Ersatz von Auslagen entfallene Umsatzsteuer.*
- 16.4 Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung für das Geschäftsjahr, in welchem die Aufsichtsratszugehörigkeit beginnt und/oder endet, zeitanteilig. Gleiches gilt, wenn ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr umfasst.*
- 16.5 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Mitglieder des Aufsichtsrats auf Kosten der Gesellschaft in angemessenem Umfang gegen gesetzliche Haftungsrisiken ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit zu versichern.*

§ 17 Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder – auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt – Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten, soweit eine solche Verpflichtung nicht schon besteht.

V. Hauptversammlung

§ 18 Ort und Einberufung / Bild- und Tonübertragung / virtuelle Hauptversammlung

- 18.1 Die Hauptversammlung wird von dem Vorstand oder, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, in Regensburg oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.*
- 18.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu*

dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß dieser Satzung vor der Hauptversammlung anzumelden haben, bekannt gemacht werden.

- 18.3 Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen.*
- 18.4 Der Vorstand ist weiter ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an einem anderen Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (elektronische Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 und 2 zu treffen.*
- 18.5 Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Der Vorstand entscheidet über Form, Umfang und gegebenenfalls über Zugangsbeschränkungen der Übertragung. Die Form der Übertragung ist in der Einberufung bekannt zu geben.*
- 18.6 Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 30. September 2031 die Hauptversammlung auch als Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlung) einzuberufen sowie die Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren einer solchen virtuellen Hauptversammlung zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.*

§ 19 Recht zur Teilnahme

- 19.1 Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben.*
- 19.2 Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden.*
- 19.3 Die Aktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen*

werden. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur dann, wenn die Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt werden.

- 19.4 Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine Teilnahme an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, wenn ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland, ihres notwendigen Aufenthalts an einem anderen Ort im Inland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 20 Vorsitz in der Hauptversammlung

- 20.1 Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem von ihm bestimmten anderen Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Wird der Versammlungsleiter nicht durch die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt oder ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- 20.2 Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen.
- 20.3 Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verlaufs der Hauptversammlung, der Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie eines einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen zu beschränken. Das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

§ 21 Beschlussfassung

- 21.1 Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 21.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 21.3 *Bei Wahlen, in denen der Versammlungsleiter entscheidet, mehrere Kandidaten gleichzeitig in einem Wahlvorgang zur Abstimmung zu stellen, gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.*
- 21.4 *Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn in der Einberufung nicht eine Erleichterung bestimmt wird. Die Einzelheiten für die Erteilung von Vollmachten, ihren Widerruf und Nachweis werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.*

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 22 Jahresabschluss

- 22.1 *Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie, wenn gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und, soweit die Gesellschaft gesetzlich prüfpflichtig ist oder eine freiwillige Prüfung erfolgt, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat er dem Aufsichtsrat seinen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zur Prüfung vorzulegen.*
- 22.2 *Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, weitere Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.*

§ 23 Ordentliche Hauptversammlung / Gewinnverwendung

- 23.1 *Innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist findet alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung statt.*
- 23.2 *Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege der Sachausschüttung beschließen.*
- 23.3 *Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.*

- 23.4 *Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.*

VII. Schlussbestimmungen

§ 24 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten einschließlich Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 7.000,00.

§ 25 Gerichtsstand

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.“

- e) Im Falle der Nichtigkeit von einzelnen unter diesem Punkt 9 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Satzungsänderungen sollen die übrigen unter diesem Punkt 9 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Satzungsänderungen wirksam bleiben, d.h. eine Teilnichtigkeit im Sinne des § 139 BGB soll keine Gesamtnichtigkeit zur Folge haben.
- f) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, den gemäß diesem Tagesordnungspunkt beschlossenen Satzungswortlaut anzupassen, sofern und soweit er dies im Nachgang der Hauptversammlung für erforderlich oder zweckmäßig erachtet (z.B. aufgrund einer Änderung der geplanten Eintragungsreihenfolge der Beschlüsse dieser Hauptversammlung) und es sich um Änderungen der Fassung i.S.d. § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG handelt.

10. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts sowie entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Sacheinlagen um einen Betrag von bis zu EUR 10.023.699,00 durch Ausgabe von bis zu 10.023.699 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Aktie (die „**Neuen Aktien**“) erhöht. Der Ausgabebetrag der Neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Aktie, der Gesamtausgabebetrag mithin bis zu EUR 10.023.699,00. Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2026 gewinnberechtigt.

- b) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.
- c) Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien werden die nachstehend aufgeführten gegenwärtigen bzw. künftigen Gesellschafter der Innok Robotics GmbH mit Sitz in Regensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 18812 („**Zielgesellschaft**“; diese Gesellschafter zusammen die „**Innok-Gesellschafter**“) als Sacheinleger zur Zeichnung von insgesamt 10.023.699 Neuen Aktien zugelassen. Den Innok-Gesellschaftern wird nachgelassen, die Einlage für die jeweils nachstehend genannte Anzahl Neuer Aktien als Sacheinlage durch Einbringung der jeweils genannten Anzahl von Geschäftsanteilen an der Zielgesellschaft (gemeinsam die „**Einbringungsanteile**“) zu erbringen.“
- d) Die Innok-Gesellschafter werden im Einzelnen wie folgt zur Zeichnung gegen Sacheinlage zugelassen:

Nr.	Name / Firma	Wohnort / Sitz	Anzahl Einbringungs- anteile	Anzahl Neue Aktien	Ausgabebe- trag (EUR)
1	Prolimity GmbH	Ummendorf	22.526	3.626.686	3.626.686,00
2	Alwin Heerklotz	Nittendorf	3.250	523.250	523.250,00
3	Martin Alexander Boos	Teublitz	1.774	285.614	285.614,00
4	Heinz Richard Ferchau	Wiehl	13.091	2.107.651	2.107.651,00
5	Dr. Astrid Pönicke	Frankfurt am Main	170	27.370	27.370,00
6	anchorion ventures GmbH	Wain	2.116	340.676	340.676,00
7	Günter Ihle	Bubesheim	100	16.100	16.100,00
8	Ferus Vermögensverwal- tung GbR	Bestehend aus den Gesellschaftern Claudia Ferus, wohnhafT Tannheim, und Dr. Martin Fe- rus-Comelo, wohn- hafT Goa, Indien	417	67.137	67.137,00
9	Dr. Martin Ferus-Comelo	Goa, Indien	290	46.690	46.690,00
10	Klaus Perthel	Burscheid	139	22.379	22.379,00
11	Stefan Obser	Walderbach	69	11.109	11.109,00
12	Holger Achnitz	Kronberg im Taunus	901	145.061	145.061,00
13	Marc Kevin Hegemeister	Barcelona, Spanien	235	37.835	37.835,00
14	Raoul Göhrum	Stuttgart	80	12.880	12.880,00
15	Roland Winnerich Storbeck	Glienicke/Nordbahn	201	32.361	32.361,00
16	Jan Arne Tegtmeier	Hamburg	80	12.880	12.880,00
17	Heino Schwarz	Schwabach	79	12.719	12.719,00
18	Sven Falkenhainer	Usingen	63	10.143	10.143,00
19	Brotinus GmbH	Hasbergen	148	23.828	23.828,00
20	Jens Olaf Redenius	Hamburg	62	9.982	9.982,00
21	Johann Bernhard Aubur- ger	Bernhardswald	62	9.982	9.982,00

22	Dimitar Zahariev Valtchev	Köln	62	9.982	9.982,00
23	Dr. Franz Totter	Rodgau	356	57.316	57.316,00
24	Jörg Keßler	München	62	9.982	9.982,00
25	Jan Ringel	Berlin	55	8.855	8.855,00
26	Christian Steusloff	Rabat, Malta	140	22.540	22.540,00
27	Daniel Kurowski	Lehrte	54	8.694	8.694,00
28	Christina Ettl	Podersdorf am See, Österreich	113	18.193	18.193,00
29	Thomas Bernhard Fink	Nürnberg	47	7.567	7.567,00
30	Youness Ajouaou	Raunheim	47	7.567	7.567,00
31	Dirk Reinhold Moosmüller	Heppenheim	47	7.567	7.567,00
32	Marcel Tschauder	München	32	5.152	5.152,00
33	Companisto Trust Service XVII GmbH	Frankfurt am Main	3.246	522.606	522.606,00
34	Andreas Dietzel	Frankfurt am Main	901	145.061	145.061,00
35	Sixt-Georg Otto Günther von Kapff	München	1.134	182.574	182.574,00
36	Dr. Daniel Bornemann	Zürich, Schweiz	220	35.420	35.420,00
37	NextThink Factory GmbH	Hückeswagen	159	25.599	25.599,00
38	SAG Unternehmensberatung GmbH	Rottweil	322	51.842	51.842,00
39	Dr. Joachim Wilhelm Fluhr	Berlin	63	10.143	10.143,00
40	Dr. Hartmut Mauritz	Vancouver, Kanada	138	22.218	22.218,00
41	Soheyla Windisch	Ludwigsburg	62	9.982	9.982,00
42	TwentyOne Capital GmbH	Münster	155	24.955	24.955,00
43	CMAC Unternehmensbeteiligungs GmbH	Wien, Österreich	186	29.946	29.946,00
44	Andreas Erwin Johannes Ponzel	Senden	120	19.320	19.320,00
45	Alexander Vahldieck	Lamspringe	94	15.134	15.134,00
46	ABACUS Investment GmbH	Gehrden	82	13.202	13.202,00
47	Frank-Michael Rich	Neu Kaliß	82	13.202	13.202,00
48	Ulrich Heinz Schauenberg	Rösrath	80	12.880	12.880,00
49	Santos Engineering Consulting Automatisierung GmbH	Sennwald, Schweiz	77	12.397	12.397,00
50	TK Holding GmbH	Ratingen	76	12.236	12.236,00
51	Frank Richter	Bad Soden	76	12.236	12.236,00
52	Stephan Peter Krubasik	München	76	12.236	12.236,00
53	Stefan Gramespacher	Heidelberg	76	12.236	12.236,00
54	Udo Günter Gerhard Prenzel	Köln	76	12.236	12.236,00
55	Targovest OÜ	Tallinn, Estland	75	12.075	12.075,00
56	Wulf Christmann	Berlin	71	11.431	11.431,00
57	Dr. Jens Martin Tschmelak	Ditzingen	70	11.270	11.270,00
58	CJS Vermögensverwaltung GmbH	Aystetten	70	11.270	11.270,00

59	Sellevate Consulting GmbH	Mainz	70	11.270	11.270,00
60	Volker Teschner	Scharbeutz	70	11.270	11.270,00
61	Ralph Pink	Wertheim Eichel/Hofgarten	70	11.270	11.270,00
62	GKG Invest GmbH	Ulm	70	11.270	11.270,00
63	Companisto Trust Service LX UG (haftungsbeschränkt)	Frankfurt am Main	1.847	297.367	297.367,00
64	Daniela Ihle	Bubesheim	85	13.685	13.685,00
65	Dr. Michael Berchtold	Karlsbad	173	27.853	27.853,00
66	Barbara Enderle	Düsseldorf	172	27.692	27.692,00
67	Dr. Sebastian Durst	Detmold	584	94.024	94.024,00
68	Gerhard Breh	Augsburg	173	27.853	27.853,00
69	Mario Žižek	Zagreb, Kroatien	414	66.654	66.654,00
70	Alexandra Mauritz	Ummendorf	345	55.545	55.545,00
71	Udo von Reinersdorff	Ummendorf	172	27.692	27.692,00
72	Schunk Consulting GmbH	Dresden	343	55.223	55.223,00
73	Sven Christoph Ennerst	Stuttgart	172	27.692	27.692,00
74	TK asset GmbH	Freital	268	43.148	43.148,00
75	Maria Amalia Forte	Viersen	147	23.667	23.667,00
76	Dr. Uwe Schweigkofler	Frankfurt am Main	86	13.846	13.846,00
77	Frank Schlobach	Frankfurt am Main	207	33.327	33.327,00
78	Johannes Strauß	Kirchroth	86	13.846	13.846,00
79	Dr. Winfried Büdenbender	Olpe	207	33.327	33.327,00
80	Robert Löwenstein	Aschaffenburg	206	33.166	33.166,00
81	Ramona Haberkamm	München	86	13.846	13.846,00
82	Dominik Rössler	Warendorf	172	27.692	27.692,00
83	Luis Maximilian Ennerst	Essen	60	9.660	9.660,00
84	Franca Lucie Ennerst	Stuttgart	60	9.660	9.660,00
85	Roxana Windisch	Ludwigsburg	121	19.481	19.481,00
86	Finarc GmbH	Kaiserbach	36	5.796	5.796,00
87	Martin Fritz Buhl	Kaiserbach	36	5.796	5.796,00
88	Cihangir Yükseldi	Daaden	73	11.753	11.753,00
89	Dr. Uta Schindelin	Frankfurt am Main	60	9.660	9.660,00
90	Claudia Enderle	Blaustein-Wipplingen	61	9.821	9.821,00
91	Frank Zelmer	Grünebach	61	9.821	9.821,00
92	Antonio Hernando Contreras	Herdorf	243	39.123	39.123,00
93	Jörg Hernando Gotthardt	Grünebach	243	39.123	39.123,00
94	Thomas Hernando Gotthardt	Gückingen	61	9.821	9.821,00
95	Jochen Pfitzner	Ettlingen	60	9.660	9.660,00
96	Martin Süß	Grub im Wienerwald, Österreich	120	19.320	19.320,00
97	Moritz Oeding	Regensburg	60	9.660	9.660,00
98	Tobias Stangl	Altenstadt/WN	24	3.864	3.864,00
GESAMT			62.259	10.023.699	10.023.699,00

- e) Die Einbringung der Einbringungsanteile soll mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2026 erfolgen. Ein etwaiger über den Ausgabebetrag der Neuen Aktien hinausgehender handelsrechtlicher Einbringungswert der Einbringungsanteile soll, soweit gesetzlich zulässig, in die sogenannte freie Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gebucht werden.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Neuen Aktien, festzusetzen.
- g) § 7 Abs. 1 und 2 der gemäß Punkt 9 der Tagesordnung neu gefassten Satzung der Gesellschaft wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wie folgt neu gefasst:

„7.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 10.273.699,00.

7.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 10.273.699 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Der Aufsichtsrat wird vorsorglich ermächtigt, die Fassung der Satzung in Bezug auf die Kapitalverhältnisse und die Zahl der Aktien mit Durchführung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zu ändern, sofern eine Anpassung der vorstehenden Satzungsregelung erforderlich wird.

- h) Der Beschluss über die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung oder, sofern Anfechtungsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten nachdem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw., sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen durchgeführt wurde. Eine Durchführung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen nach dem in dem vorangehenden Satz bezeichneten Zeitraum ist nicht zulässig. Der Vorstand soll alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit diese Fristen eingehalten werden können.
- i) Sofern und soweit ein Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes gemäß § 255 Abs. 7 AktG i.V.m. § 10a SpruchG bestimmt, dass der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig ist, werden den anspruchsberechtigten Aktionären, soweit das gesetzlich zulässig ist, zusätzliche Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe des § 255a AktG anstelle der baren Ausgleichszahlung i.S.d. § 255 Abs. 4 AktG gewährt.

Ein Bericht des Vorstands zu Punkt 10 der Tagesordnung über die Gründe für die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts und eine diesem Bericht zugrunde liegende gutachterliche Stellungnahme (indikative Wertabschätzung i.S.v. technischer Wertuntergrenze) der MSW Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin zum Wert der Aktien der Gesellschaft einerseits und der Einbringungsanteile andererseits liegen ab dem Zeitpunkt der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen übermittelt.

11. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Einbringungsvertrag zwischen den Gesellschaftern der Innok Robotics GmbH einerseits sowie der Yggdrasil SPAC 1 AG andererseits als Nachgründungsvertrag im Sinne des § 52 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass die strategische Neuorientierung der Gesellschaft eine wirtschaftliche Neugründung darstellt, die dem Handelsregister gegenüber offengelegt werden wird. Vorstand und Aufsichtsrat gehen weiter davon aus, dass der Vertrag über die Einbringung der Einbringungsanteile einen Nachgründungsvertrag im Sinne des § 52 AktG darstellt, da

- die herrschende Meinung die wirtschaftliche Neugründung bei der Frage nach der Anwendbarkeit des § 52 AktG einer Gründung gleichstellt;
- der Einbringungsvertrag innerhalb der ersten zwei Jahre seit der wirtschaftlichen Neugründung der Gesellschaft geschlossen wird;
- die Anzahl der Neuen Aktien, die ein Teil der Innok-Gesellschafter für ihre Sacheinlage erhalten werden, den zehnten Teil des bisherigen Grundkapitals der Gesellschaft deutlich übersteigt.

Nach § 52 AktG bedarf ein Nachgründungsvertrag der Zustimmung der Hauptversammlung und ist nach deren Erteilung im Handelsregister einzutragen.

Von einer gesonderten externen Prüfung der Nachgründung soll auf Basis der gutachterlichen Stellungnahme der MSW Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin nach Maßgabe von §§ 183a, 33a, 37a AktG sowie § 52 Abs. 4 Satz 3 AktG abgesehen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Hauptversammlung stimmt dem Entwurf vom 9. September 2026 des Nachgründungs- und Einbringungsvertrags zwischen den Innok-Gesellschaftern und der Yggdrasil SPAC 1 AG („**Nachgründungs- und Einbringungsvertrag**“) über die Einbringung der im Beschlussvorschlag zu Punkt 10 der Tagesordnung näher bezeichneten Einbringungsanteile als Sacheinlage für insgesamt bis zu 10.023.699 neue Aktien der Yggdrasil SPAC 1 AG aus der zu Punkt 10 der Tagesordnung zur

Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, welcher als Anlage zur Niederschrift der Hauptversammlung zu nehmen ist, gemäß § 52 AktG zu.

- b) Der Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, im Rahmen des Beschlusses zu lit. a) Einzelheiten zu regeln und den Nachgründungsvertrag baldmöglichst durchzuführen.
- c) Der Vorstand der Gesellschaft wird angewiesen, die Zustimmung zum Nachgründungs- und Einbringungsvertrag gemeinsam mit der der Hauptversammlung unter Punkt 10 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

Der Entwurf des Nachgründungs- und Einbringungsvertrags vom 9. September 2026 hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Der Nachgründungs- und Einbringungsvertrag regelt die Übertragung des Eigentums an den Einbringungsanteilen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft (i) über die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen um bis zu EUR 10.023.699,00 und (ii) über die Zustimmung zum Einbringungs- und Nachgründungsvertrag beschließt.

Der Nachgründungs- und Einbringungsvertrag enthält eine Verpflichtung zur Zeichnung der entsprechenden neuen Aktien, regelt die Einbringung der Einbringungsanteile als solche mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2026, 00:00 Uhr, und enthält einige grundsätzliche Gewährleistungen, nämlich dass

- die Zielgesellschaft eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß errichtete und existierende Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist,
- die Einbringungsanteile wirksam ausgegeben, voll eingezahlt und frei von Rechten Dritter sind und die jeweiligen Innok-Gesellschafter die Einbringungsanteile als Gesellschafter der Zielgesellschaft halten und uneingeschränkt berechtigt sind, über die Einbringungsanteile zu verfügen.

Der Innok-Gesellschafter Alwin Heerklotz, zugleich Geschäftsführer der Zielgesellschaft garantiert darüber hinaus als Operativer Garantiegeber, dass

- die Zielgesellschaft weder überschuldet noch zahlungsunfähig ist und kein Insolvenzverfahren droht,
- die Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft der Geschäftsjahre 2024 bis 2025 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage vermitteln, insbesondere, dass die Zielgesellschaft zum Zeitpunkt des jeweiligen Jahresabschlusstichtags keine Verbindlichkeiten hatte, die in den Jahresabschlüssen hätten berücksichtigt werden müssen,
- gegen die Zielgesellschaft oder in Bezug auf Grundstücke, Geschäftsräume oder Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft keine Klagen, Verwaltungs-, Schiedsgerichts- oder

- andere Verfahren oder behördliche Untersuchungen anhängig oder angedroht worden sind, und
- der Geschäftsbetrieb der Zielgesellschaft in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften und allen erforderlichen Genehmigungen geführt wird und wurde.

In Ziffer 5 sind die Rechtsfolgen der Verletzung der Garantien geregelt, sprich Naturalrestitution und – soweit diese nicht erfolgreich ist – auch Schadensersatz bei Schäden.

Umgekehrt garantiert die WW Holding als Hauptaktionärin der Gesellschaft gegenüber den Zeichnern u.a., dass

- die Gesellschaft eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß errichtete und existierende Aktiengesellschaft ist,
- die Gesellschaft weder überschuldet noch zahlungsunfähig ist und kein Insolvenzverfahren droht,
- gegen die Gesellschaft oder in Bezug auf Grundstücke, Geschäftsräume oder Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft keine Klagen, Verwaltungs-, Schiedsgerichts- oder andere Verfahren oder behördliche Untersuchungen anhängig oder angedroht worden sind, und
- der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften und allen erforderlichen Genehmigungen geführt wird und wurde.

Darüber hinaus enthält der Nachgründungs- und Einbringungsvertrag neben Regelungen zum Innenausgleich betreffend Innok-Gesellschaftern, die über die Companisto-Gruppe in die Zielgesellschaft investiert haben, eine Lock-Up-Verpflichtung, wonach die Innok-Gesellschafter - mit praxisüblichen Ausnahmen sowie Modifizierungen für bestimmte Sonderkonstellationen - die ihnen im Rahmen der Sachkapitalerhöhung zugeteilten Neuen Aktien für einen Zeitraum von 18 Monaten nach Wirksamwerden der Einbringung nicht veräußern oder anderweitig über sie verfügen dürfen.

Anlagen zum Vertrag sind die Vollständigkeitserklärung zum letzten Jahresabschluss der Gesellschaft sowie eine Liste für den Innenausgleich bei der Companisto-Gruppe.

Der Entwurf des Nachgründungs- und Einbringungsvertrags vom 9. September 2026 hat folgenden Wortlaut:

„Nachgründungs- und Einbringungsvertrag / Zeichnungsschein

zwischen

[Rubrum mit Innok-Gesellschaftern als Parteien 1. bis 98., definiert wie folgt:

- Alwin Heerklotz als Partei unter 2. auch „Operativer Garantiegeber“ -
- die Parteien 1. bis 98 jeweils einzeln und gemeinsam auch „Zeichner“ -

und

Yggdrasil SPAC 1 AG mit Sitz in Augsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 38867,

- „Gesellschaft“ -

WW-Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Augsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 22404,

- „WW-Holding“ –

sowie

Companisto Beteiligungs GmbH & Co. KG mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRA 47288,

- „Companisto KG“

- die Zeichner, WW-Holding, die Gesellschaft und Companisto KG jeweils einzeln „Partei“ und zusammen auch „Parteien“ -]

Präambel

- (A) Die Gesellschaft ist eine deutsche Aktiengesellschaft. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt aktuell EUR 250.000,00, eingeteilt in 250.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Die WW-Holding hält 218.480 Aktien.
- (B) Die Innok Robotics GmbH mit Sitz in Regenstauf ist im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 18812 eingetragen und geschäftsansässig Bahnweg 4, 93128 Regenstauf („Zielgesellschaft“).
- (C) Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 21. Oktober 2026 (Angabe nach § 185 Abs. 1 Nr. 1 AktG) beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Sacheinlagen um einen Betrag von bis zu EUR 10.023.699,00 durch Ausgabe von bis zu 10.023.699 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Aktie („Neue Aktien“) zu erhöhen („Kapitalerhöhung“). Der Ausgabebetrag der Neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Aktie, der Gesamtausgabebetrag mithin EUR 10.023.699,00. Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2026 gewinnberechtigt. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen.

(D) Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien wurden die Zeichner, wie nachstehend aufgeführt, als gegenwärtige bzw. künftige Gesellschafter der Zielgesellschaft als Sacheinleger zur Zeichnung von insgesamt 10.023.699 Neuen Aktien zugelassen. Den Zeichnern wurde nachgelassen, die Einlage für die jeweils nachstehend genannte Anzahl Neuer Aktien als Sacheinlage durch Einbringung der jeweils genannten Anzahl von Geschäftsanteilen an der Zielgesellschaft (gemeinsam die „Einbringungsanteile“) zu erbringen.

(E) Die Zeichner wurden im Einzelnen wie folgt zur Zeichnung gegen Sacheinlage zugelassen (Festsetzungen i.S.d. § 185 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AktG):

[Tabelle mit den Angaben analog den Festsetzungen in der Tabelle unter lit. d) im Beschlussvorschlag zu Punkt 10 der Tagesordnung, ergänzt um die Angaben der laufenden Nummern der jeweils vom Zeichner einzubringenden Geschäftsanteile der Zielgesellschaft.]

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien den nachfolgenden Nachgründungs- und Einbringungsvertrag sowie Zeichnungsschein („Einbringungsvertrag“):

1. Zeichnung; Einbringung

Die Zeichner übernehmen hiermit insgesamt 10.023.699 Neue Aktien, jeder Zeichner die jeweils hinter seinem Namen in der zweiten Spalte der Tabelle unter Buchstabe (E) der Präambel ausgewiesene Anzahl zum jeweils hinter seinem Namen in der dritten Spalte der Tabelle unter Buchstabe (E) der Präambel ausgewiesenen Ausgabebetrag und verpflichten sich, insgesamt 62.259 Einbringungsanteile, jeder Zeichner die jeweils hinter seinem Namen in der vierten Spalte der Tabelle unter Buchstabe (E) der Präambel ausgewiesene Anzahl mit den jeweils hinter seinem Namen in der fünften Spalte ausgewiesenen laufenden Nummern, durch Abtretung in die Gesellschaft einzubringen:

2. Einbringung und Übertragung der Einbringungsanteile

2.1 Zur Erfüllung ihrer Einlageverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 1 treten die Zeichner hiermit aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister, gemäß §§ 398, 413 BGB insgesamt 62.259 Einbringungsanteile, jeder Zeichner die jeweils hinter seinem Namen in der vierten Spalte der Tabelle unter Buchstabe (E) der Präambel ausgewiesene Anzahl mit den jeweils hinter seinem Namen in der fünften Spalte ausgewiesenen laufenden Nummern an die Gesellschaft ab und bringen die jeweiligen Einbringungsanteile in die Gesellschaft ein. Die Abtretung erfolgt mit allen verbundenen Rechten und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für alle Gewinne, für die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einbringung noch kein Ausschüttungsbeschluss gefasst ist. Die Gesellschaft nimmt sämtliche vorgenannten Abtretungen hiermit an.

2.2 Die Einbringung und Übertragung erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar

2026, 00:00 Uhr.

- 2.3 *Sämtliche Zeichner erklären hiermit vorsorglich ihre Zustimmung zur Abtretung der von den jeweiligen anderen Gesellschaftern der Zielgesellschaft gehaltenen Einbringungsanteile nach Maßgabe von § 10 des Gesellschaftsvertrags der Zielgesellschaft.*
- 2.4 *Der Notar wird von den Parteien beauftragt und unwiderruflich angewiesen, unverzüglich nachdem ihm das Wirksamwerden der Übertragung der Geschäftsanteile zumindest in Textform angezeigt oder in anderer Weise nachgewiesen wurde, die von ihm zu bescheinigende neue Gesellschafterliste der Zielgesellschaft nach § 40 GmbHG zum Handelsregister einzureichen.*

3. *Gegenleistung*

- 3.1 *Die Gesellschaft gewährt den Zeichnern als Gegenleistung für die Einbringung der Sacheinlage durch Abtretung der Einbringungsanteile insgesamt 10.023.699 Neue Aktien, jedem Zeichner die jeweils hinter seinem Namen in der zweiten Spalte der Tabelle unter Buchstabe (E) der Präambel ausgewiesene Anzahl Neuer Aktien zum jeweils hinter seinem Namen in der dritten Spalte der Tabelle unter Buchstabe (E) der Präambel ausgewiesenen Ausgabebetrag.*
- 3.2 *Wenn und soweit der Wert der geleisteten Sacheinlage den Ausgabebetrag der hierfür gewährten Neuen Aktien übersteigen sollte, ist die Differenz nicht gesondert zu vergüten, sondern in die Kapitalrücklage der Gesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen.*

4. *Gewährleistung*

- 4.1 *Die Zeichner, jeder für sich und beschränkt auf ihre jeweiligen Einbringungsanteile, gewährleisten gegenüber der Gesellschaft im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens nach § 311 Abs. 1 BGB, dass folgende Angaben in dieser Ziffer 4.1 bei Abschluss dieses Vertrages sowie zum Zeitpunkt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister zutreffend und vollständig sind:*
 - 4.1.1 *Die Zielgesellschaft ist eine nach deutschem Recht ordnungsgemäß errichtete, im Handelsregister eingetragene und existierende Gesellschaft.*
 - 4.1.2 *Die Zeichner sind hinsichtlich sämtlicher Einbringungsanteile rechtliche Eigentümer und berechtigt, über diese zu verfügen. Sämtliche Einbringungsanteile sind frei von jedweden dinglichen Rechten Dritter, gleich welcher Art.*
 - 4.1.3 *Die Einbringungsanteile sind wirksam ausgegeben worden und voll eingezahlt. Rückzahlungen sind nicht geleistet worden. Verdeckte Sacheinlagen wurden nicht geleistet und Einlagen nicht zurückgewährt. Es bestehen keine Nachschusspflichten.*
- 4.2 *Der Operative Garantiegeber gewährleistet zudem im Sinne eines selbständigen Garantieverprechens nach § 311 Abs. 1 BGB gegenüber der Gesellschaft, dass folgende Angaben in dieser Ziffer 4.2 bei Abschluss dieses Vertrages sowie zum Zeitpunkt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister zutreffend und vollständig sind:*

- 4.2.1 *Die Zielgesellschaft ist weder überschuldet (im insolvenzrechtlichen Sinne) noch zahlungsunfähig. Über das Vermögen der Zielgesellschaft ist kein Insolvenzverfahren oder ähnliches Verfahren beantragt oder eröffnet worden, und nach bestem Wissen droht kein solches Verfahren. Es liegen nach Kenntnis des Operativen Garantiegebers keine Umstände vor, die eine Anfechtung dieses Vertrags nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes oder vergleichbarer Gesetze rechtfertigen könnten.*
- 4.2.2 *Die Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 vermitteln nach Kenntnis des Operativen Garantiegebers ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Abschlusses und der Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit für die jeweils erfassten Zeiträume. Sie wurden nach Kenntnis des Operativen Garantiegebers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Grundsätze der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und unter Wahrung von Bilanzierungs- und Bewertungskontinuität bezogen auf den vorhergehenden Jahresabschluss sowie in Übereinstimmung mit den Büchern und Aufzeichnungen der Zielgesellschaft erstellt. Zur Klarstellung: Die vorstehende Garantie stellt keine objektive Bilanzgarantie dar.*
- 4.2.3 *Nach Kenntnis des Operativen Garantiegebers hatte die Zielgesellschaft zum Zeitpunkt des jeweiligen Jahresabschlusssichtags keine entstandenen oder bedingten Verbindlichkeiten, die ihrer Natur nach unter Beachtung der Grundsätze der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften in den Jahresabschlüssen hätten berücksichtigt werden müssen, unabhängig davon, ob fällig oder nicht, welche einzeln oder in Summe wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Zielgesellschaft haben. Nach Kenntnis des Operativen Garantiegebers gibt es keine Streitigkeiten oder Ansprüche in Bezug auf eine Steuerverbindlichkeit der Zielgesellschaft, die von einer Behörde in schriftlicher Form behaupteten oder geltend gemacht worden sind.*
- 4.2.4 *Nach Kenntnis des Operativen Garantiegebers gibt es keine Klagen, Verwaltungs-, Schiedsgerichts- oder andere Verfahren oder behördliche Untersuchungen, die gegen die Zielgesellschaft oder in Bezug auf Grundstücke, Geschäftsräume oder Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft anhängig sind oder angedroht worden sind. Die Zielgesellschaft ist keiner behördlichen Anordnung oder Verfügung in Bezug auf Immobilien, die sich im Eigentum oder Besitz der Zielgesellschaft befinden und von ihr gemietet oder genutzt werden, unterworfen worden.*
- 4.2.5 *Nach Kenntnis des Operativen Garantiegebers wird und wurde der Geschäftsbetrieb der Zielgesellschaft in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit allen für den Geschäftsbetrieb wesentlichen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Rechtsvorschriften und allen erforderlichen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen und Zustimmungen) geführt. Gegen die Zielgesellschaft wurden nach Kenntnis des Operativen Garantiegebers keine Zwangsmaßnahmen, Geldbußen oder Strafen unter nationalen, lokalen, ausländischen oder anderen Gesetzen oder Vorschriften verhängt oder angedroht. Es bestehen nach Kenntnis des Operativen Garantiegebers aktuell keine Umstände, die zur*

Verhängung oder Durchsetzung einer Zwangsmaßnahme, Geldbuße oder Strafe führen könnten.

- 4.3 *Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Garantieverprechen gemäß vorstehenden Ziffern 4.1 und 4.2 keine Garantien für die Beschaffenheit einer Sache im Sinne von § 443 BGB und keine Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1 BGB darstellen. Aus diesem Grund stimmen die Parteien darin überein, dass § 444 BGB auf keine der Garantien in dieser Ziffer 4 Anwendung findet.*
- 4.4 *Wenn eine Garantie gemäß vorstehender Ziffer 4.2 auf die "Kenntnis des Operativen Garantiegebers" beschränkt ist, umfasst dieser Begriff alle Umstände, die der Operative Garantiegeber im Zeitpunkt der Unterzeichnung tatsächlich kennt oder grob fahrlässig nicht kennt.*
- 4.5 *Weitere Gewährleistungen oder Garantien werden nicht abgegeben. Die Rechtsfolgen von Garantieverletzungen sind in § 5 abschließend geregelt. Daneben stehen der Gesellschaft aus Garantieverletzungen keine weiteren solchen Ansprüche zu. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aufgrund von gesetzlichen Gewährleistungsrechten sowie etwaige Ansprüche wegen vorvertraglichen Pflichtverletzungen, Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis, der Verletzung von Nebenpflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB oder wegen Störung der Geschäftsgrundlage.*

5. Rechtsfolgen von Garantieverletzungen

- 5.1 *Soweit eine Garantie unzutreffend ist, ist auf Verlangen der Gesellschaft zunächst den Zeichnern bzw. dem Operativen Garantiegeber Gelegenheit zu geben, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von acht Wochen, den vertragsgemäßen Zustand herbeizuführen (Naturalrestitution). Die Frist beginnt mit Zugang einer oder mehrerer Mitteilungen der Gesellschaft über die Geltendmachung der Garantieverletzung.*
- 5.2 *Wenn und soweit ein Zeichner oder der Operative Garantiegeber seine Verpflichtung zur Naturalrestitution nach vorstehendem Absatz nicht fristgerecht erfüllt oder die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Naturalrestitution (d.h. die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands) ihm unmöglich ist oder bis zur vollständigen Erfüllung der Naturalrestitution ein Schaden entstanden ist, der durch die Naturalrestitution nicht vollständig ausgeglichen ist, hat der jeweilige Zeichner oder Mehrheitsaktionär, vorbehaltlich der in diesem Vertrag bestimmten Beschränkungen, der Gesellschaft Schadensersatz in Geld nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB zu leisten.*
- 5.3 *§ 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) findet keine Anwendung.*
- 5.4 *Die Zeichner bzw. der Operative Garantiegeber haften nicht für Garantieverletzungen, (i) soweit der Sachverhalt, der dem Garantieanspruch zugrunde liegt, als Einzelrückstellung im Stichtagsabschluss ausgewiesen ist; (ii) soweit der Schaden von einem Dritten zu ersetzen ist; oder (iii) soweit die Käuferin den Schaden verursacht hat.*
- 5.5 *Die Zeichner bzw. der Operative Garantiegeber sind ebenfalls nicht ersatzpflichtig für Ansprüche aus Verletzung von Garantien, soweit die Umstände, die eine Garantieverletzung begründen, der Gesellschaft, ihren Organmitgliedern und/oder ihren einbezogenen Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern und sonstigen Vertretern am Tag der Un-*

terzeichnung dieses Vertrages positiv bekannt waren. Die Gesellschaft hatte vor Abschluss dieses Vertrages Gelegenheit, die Verhältnisse der Zielgesellschaft einer Due Diligence Prüfung zu unterziehen. Insbesondere die Daten, Dokumente, Unterlagen und Informationen, die der Gesellschaft im Rahmen der Due Diligence übergeben bzw. mitgeteilt wurden, gelten der Gesellschaft als positiv bekannt.

- 5.6 *Die Gesellschaft hat keinen Anspruch gegen die Zeichner und/oder gegen den Operativen Garantiegeber, wenn der einzelne Ersatzanspruch, der aus der Unrichtigkeit einer Garantie gemäß Ziffer 4.1 oder 4.2 resultiert, einen Betrag von EUR 10.000,00 ("Minimum-Betrag") und der Gesamtbetrag aller Ersatzansprüche gegen die Zeichner und den Operativen Garantiegeber einen Betrag von EUR 100.000,00 nicht übersteigt ("Freigrenze"). Die Haftung der Zeichner bzw. des Operativen Garantiegebers ist begrenzt auf den Ausgabebetrag. Die Haftungsbeschränkungen dieses Absatzes gelten nicht im Falle einer vorsätzlichen Garantieverletzung.*
- 5.7 *Gewährleistungsansprüche verjähren in achtzehn Monaten nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister. Im Falle der Haftung wegen Vorsatz oder Arglist bestimmt sich die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften.*

6. Garantien der WW-Holding

- 6.1 *WW-Holding gewährleistet im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens nach § 311 Abs. 1 BGB gegenüber den Zeichnern, dass folgende Angaben in dieser Ziffer 6.1 nach Kenntnis der WW-Holding bei Abschluss dieses Vertrages sowie zum Zeitpunkt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister zutreffend und vollständig sind:*
- 6.1.1 *Die Gesellschaft ist eine nach deutschem Recht ordnungsgemäß errichtete, im Handelsregister eingetragene und existierende Gesellschaft.*
- 6.1.2 *WW-Holding ist rechtliche Eigentümerin von 218.480 Aktien an der Gesellschaft. Werner Weiß ist alleiniger Gesellschafter der WW-Holding. Sämtliche von der WW-Holding gehaltenen Aktien an der Gesellschaft sind frei von jedweden Rechten Dritter, gleich welcher Art.*
- 6.1.3 *Sämtliche Aktien an der Gesellschaft sind wirksam ausgegeben worden und voll eingezahlt. Rückzahlungen sind nicht geleistet worden. Verdeckte Sacheinlagen wurden nicht geleistet und Einlagen nicht zurückgewährt. Es bestehen keine Nachschusspflichten.*
- 6.1.4 *Die Gesellschaft ist weder überschuldet (im insolvenzrechtlichen Sinne) noch zahlungsunfähig. Über das Vermögen der Gesellschaft ist kein Insolvenzverfahren oder ähnliches Verfahren beantragt oder eröffnet worden, und nach bestem Wissen droht kein solches Verfahren. Es liegen nach Kenntnis von WW-Holding keine Umstände vor, die eine Anfechtung dieses Vertrags nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes oder vergleichbarer Gesetze rechtfertigen könnten.*
- 6.1.5 *Die von Werner Weiß in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft gegenüber der MSW GmbH abgegebene und als Anlage 6.1.5 diesem Vertrag beige-fügte Vollständigkeitserklärung ist nach Kenntnis von WW-Holding richtig und vollständig.*

- 6.1.6 *Nach Kenntnis von WW-Holding gibt es keine Klagen, Verwaltungs-, Schiedsgerichts- oder andere Verfahren oder behördliche Untersuchungen, die gegen die Gesellschaft anhängig sind oder angedroht worden sind.*
- 6.1.7 *Nach Kenntnis von WW-Holding wird und wurde die Gesellschaft in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit allen für die Gesellschaft wesentlichen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Rechtsvorschriften und allen erforderlichen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen und Zustimmungen) geführt. Gegen die Gesellschaft wurden nach Kenntnis von WW-Holding keine Zwangsmaßnahmen, Geldbußen oder Strafen unter nationalen, lokalen, ausländischen oder anderen Gesetzen oder Vorschriften verhängt oder angedroht. Es bestehen nach Kenntnis von WW-Holding aktuell keine Umstände, die zur Verhängung oder Durchsetzung einer Zwangsmaßnahme, Geldbuße oder Strafe führen könnten.*
- 6.2 *Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Garantieverprechen gemäß vorstehender Ziffer 6.1 keine Garantien für die Beschaffenheit einer Sache im Sinne von § 443 BGB und keine Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1 BGB darstellen. Aus diesem Grund stimmen die Parteien darin überein, dass § 444 BGB auf keine der Garantien in dieser Ziffer 6 Anwendung findet.*
- 6.3 *Wenn eine Garantie gemäß vorstehender Ziffer 6.1 auf die "Kenntnis von WW-Holding" beschränkt ist, umfasst dieser Begriff alle Umstände, die die WW-Holding im Zeitpunkt der Unterzeichnung tatsächlich kennt oder grob fahrlässig nicht kennt.*
- 6.4 *Weitere Garantien werden von WW-Holding nicht abgegeben. Die Rechtsfolgen von Garantieverletzungen sind in diesem § 6 abschließend geregelt. Daneben stehen den Zeichnern aus Garantieverletzungen keine weiteren solchen Ansprüche zu. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aufgrund von gesetzlichen Gewährleistungsrechten sowie etwaige Ansprüche wegen vorvertraglichen Pflichtverletzungen, Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis, der Verletzung von Nebenpflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB oder wegen Störung der Geschäftsgrundlage.*
- 6.5 *Soweit eine Garantie unzutreffend ist, ist zunächst der WW-Holding Gelegenheit zu geben, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von acht Wochen, den vertragsgemäßen Zustand herbeizuführen (Naturalrestitution). Die Frist beginnt mit Zugang einer oder mehrerer Mitteilungen mindestens eines Zeichners über die Geltendmachung der Garantieverletzung.*
- 6.6 *Wenn und soweit WW-Holding ihre Verpflichtung zur Naturalrestitution nach vorstehendem Absatz nicht fristgerecht erfüllt oder die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Naturalrestitution (d.h. die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands) ihr unmöglich ist oder bis zur vollständigen Erfüllung der Naturalrestitution ein Schaden entstanden ist, der durch die Naturalrestitution nicht vollständig ausgeglichen ist, hat die WW-Holding, vorbehaltlich der in diesem Vertrag bestimmten Beschränkungen, der Gesellschaft, oder nach Wahl der Zeichner, den Zeichnern, Schadensersatz in Geld nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB zu leisten. Im Übrigen finden die Ziffern 5.3 bis 5.7 analog Anwendung. In Bezug auf die analoge Anwendung der Haftungsbeschränkung der Ziffer 5.6 ist für die Haftung der WW-Holding auf den Anteil der von ihr*

am heutigen Tage gehaltenen Aktien am Grundkapital der Gesellschaft, mithin auf einen Höchstbetrag von EUR 218.480,00, abzustellen.

7. Innenausgleich Companisto (Companisto-Carry-Aktien)

Zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den sogenannten Carry-Regelungen im Verhältnis zur Companisto KG treten diejenigen Zeichner, die in der als Anlage 7 beigefügten Tabelle aufgeführt sind mit Ausnahme der Companisto Trust Service XVII GmbH („SPV 2024“) sowie der Companisto Trust Service LX UG (haftungsbeschränkt) („SPV 2026“), die jeweilige dort angegebene Anzahl an Neuen Aktien (diese insgesamt 62.759 Neuen Aktien die „AC-Carry-Aktien“) hiermit gemäß §§ 398,413 BGB an die dies jeweils annehmende Companisto KG ab und ermächtigen und beauftragen hiermit die Gesellschaft, die die Kapitalerhöhung abwickelnde Bank anzuweisen, die Miteigentumsanteile an den AC-Carry-Aktien nach Verbriefung in einer Globalurkunde direkt dem Depot der Companisto KG gutzuschreiben. Die in Anlage 7 für das SPV 2024 ausgewiesenen 60.244 Neuen Aktien und für das SPV 2026 ausgewiesenen 31.863 Neuen Aktien (diese zusammen mit den AC-Carry-Aktien insgesamt 154.866 Neuen Aktien die „Companisto-Carry-Aktien“) dienen ausschließlich der rechnerischen Darstellung des auf die jeweiligen Beteiligungen des SPV 2024 und SPV 2026 entfallenden Carry Vergütung und werden aufgrund dieser Ziffer 7 nicht an die Companisto KG abgetreten.

8. Lock-Up

- 8.1** *Die Zeichner verpflichten sich gegenüber der Gesellschaft für einen Zeitraum bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Wirksamwerden der Einbringung nach Ziffer 2.1 („Lock Up-Periode“) keine der (direkt oder indirekt) übernommenen Neuen Aktien börslich oder außerbörslich unmittelbar oder mittelbar zu veräußern, zu übertragen und abzutreten („Verfügung“) oder eine solche Verfügung anzukündigen oder eine sonstige Handlung vorzunehmen, die wirtschaftlich mit den zuvor beschriebenen vergleichbar ist („Lock Up“). Mit Ablauf der Lock Up-Periode bestehen für die Zeichner keine Verfügungsbeschränkungen mehr. Herr Heerklotz verzichtet innerhalb der Lock Up-Periode auf eine vollumfängliche Umplatzierung nach Ziffer 8.5. Zulässig ist eine Umplatzierung von Neuen Aktien durch Herrn Heerklotz, soweit der Umplatzierungserlös zum Zeitpunkt der jeweiligen Umplatzierung EUR 100.000 nicht überschreitet. Die Prolimity GmbH verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft darüber hinaus, in den ersten sechs Monaten nach Ablauf der Lock-up Periode maximal bis zu 50% der von ihr durch diesen Einbringungsvertrag gehaltenen Neuen Aktien börslich oder außerbörslich unmittelbar oder mittelbar zu veräußern, zu übertragen und abzutreten. Neue Aktien, die die Prolimity GmbH nach Ziffer 8.5 umplatziert, sind auf die 50% anzurechnen.*
- 8.2** *Vom Lock Up ausgenommen sind Verfügungen an Ehegatten, Lebenspartner, Kinder oder verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Darüber hinaus sind Verfügungen auch innerhalb der Lock Up-Periode zulässig, wenn die Gesellschaft zuvor in Textform zugestimmt hat. Beabsichtigt ein Zeichner während der Lock Up Periode*

und abseits der in nachfolgender Ziffer 8.5 geregelten Umplatzierungen über Neue Aktien zu verfügen, so prüft die Gesellschaft die jeweiligen Marktbedingungen und entscheidet nach Konsultierung der mandatierten Bank ob einer solchen Verfügung zugestimmt wird.

- 8.3 Die Companisto Wertpapier GmbH als Tochtergesellschaft der Companisto Holding GmbH (beide gemeinsam nachfolgend "Finanzierungsplattform") betreibt eine digitale Finanzierungsplattform, über die Anleger u.a. auch in die Zielgesellschaft investieren konnten. Die Anleger, die über die Finanzierungsplattform in die Zielgesellschaft investiert haben und in diesem Zusammenhang über die Ausgabe von Genussscheinen durch das SPV 2024 sowie das SPV 2026 wirtschaftlich an der Entwicklung der Gesellschaft beteiligt wurden, werden nachfolgend jeweils "Genussscheininhaber" bezeichnet. Vom Lock Up ausgenommen sind sämtliche Verfügungen des SPV 2024 und SPV 2026 an die jeweiligen Genussscheininhaber zum Zwecke des Umtauschs der Genussscheine in Aktien an der Gesellschaft, sofern die Genussscheininhaber sich vorab den Regelungen zum Lock Up in dieser Ziffer 8 unterwerfen.
- 8.4 Weiterhin ist die Companisto KG ungeachtet des Lock Up berechtigt, soweit Companisto-Carry-Aktien nach Ziffer 7 auf sie übertragen werden, insgesamt bis zu 30% der insgesamt 154.866 Companisto-Carry-Aktien zu veräußern, zu übertragen, abzutreten oder in sonstiger Weise über diese zu verfügen, soweit dies erforderlich ist, um eine bei der Companisto KG oder, soweit wirtschaftlich und rechtlich relevant, bei den an ihr beteiligten oder wirtschaftlich berechtigten Personen anfallende Steuerlast zu finanzieren, die unmittelbar oder mittelbar durch die Zuteilung, den Erwerb, das Halten oder die steuerliche Behandlung der Companisto-Carry-Aktien ausgelöst wird. Die vorstehende Ausnahme gilt insbesondere für den Fall, dass aufgrund der Zuteilung oder des Erwerbs der Companisto-Carry-Aktien eine Steuerpflicht entsteht, ohne dass der Companisto KG oder den wirtschaftlich Berechtigten hieraus gleichzeitig entsprechende liquide Mittel zufließen (Dry Income). Die Companisto KG hat der Gesellschaft die beabsichtigte Veräußerung oder sonstige Verfügung mindestens fünf (5) Geschäftstage vor deren Durchführung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat (i) in angemessenem Umfang Angaben zu der voraussichtlichen Anzahl der zu veräußernden oder anderweitig zu übertragenden Companisto-Carry-Aktien, (ii) der Art der beabsichtigten Verfügung sowie (iii) den Grund und die voraussichtliche Höhe der zu deckenden Steuerlast zu enthalten.
- 8.5 Die Gesellschaft prüft in den Jahren 2027 und 2028, ob eine Umplatzierung von Neuen Aktien erfolgsversprechend ist und organisiert – soweit von Zeichnern gewünscht – bei positiven Erfolgsaussichten und nach Maßgabe dieser Ziffer 8.5 eine koordinierte Umplatzierung der Neuen Aktien ("Umplatzierung"). Zeitpunkt, Umfang und Struktur der Umplatzierung werden unter Berücksichtigung der Marktbedingungen und des Gesellschaftsinteresses von der Gesellschaft festgelegt. Der Umfang einer Umplatzierung soll jedenfalls 25% der Neuen Aktien pro Jahr nicht übersteigen. Zum Zweck der Umplatzierung soll am Anfang des zweiten Halbjahres des jeweiligen Jahres eine strukturierte Abfrage unter den Zeichnern erfolgen, in der diese verbindlich mitteilen müssen, ob und in welchem Umfang sie beabsichtigen, bis zum Ablauf des jeweiligen Kalender-

jahres über Neue Aktien zu verfügen. Besteht aus Sicht der Gesellschaft nach Konsultierung ihrer Berater und der involvierten Bank ein hinreichendes Investoreninteresse, soll die Gesellschaft die Durchführung der Umplatzierung organisieren. Die Teilnahme an einer Umplatzierung steht sämtlichen Zeichnern offen. Die Gesellschaft wird alle Zeichner im Zusammenhang mit einer Umplatzierung gleich, insbesondere pro rata, behandeln. Die Prolimity GmbH verpflichtet sich, an der Umplatzierung im Jahr 2027 nur mit bis zu 12,5% der von ihr gehaltenen Neuen Aktien teilzunehmen. Kein Zeichner ist verpflichtet, sich an einer Umplatzierung zu beteiligen. Ebenso besteht kein Anspruch auf Durchführung einer Umplatzierung oder hinsichtlich deren Umfangs. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, eine Umplatzierung durchzuführen oder deren Erfolg sicherzustellen.

9. Bedingungen

- 9.1** *Dieser Vertrag stellt zugleich einen Nachgründungsvertrag i. S. d. § 52 AktG dar und wird wirksam, sobald die Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft zu seinem Abschluss im Handelsregister eingetragen ist.*
- 9.2** *Dieser Vertrag, die Zeichnung und die darin vorgenommenen Verfügungen über die Einbringungsanteile werden unwirksam, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht spätestens am 30. Juni 2027 im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist (auflösende Bedingung i.S.d. § 185 Abs. 1 Nr. 4 AktG).*

10. Schlussbestimmungen

- 10.1** *Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen, soweit nicht notarielle Form zu beachten ist, der Textform.*
- 10.2** *Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (oder einer Zusatzvereinbarung) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, Augsburg.*
- 10.3** *Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten.*

[Notarielle Ausgangsformel]

- 12. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss unter gleichzeitiger Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals durch entsprechende Änderung der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 4 Abs. 6 der Satzung (entspricht § 7 Abs. 3 in der Neufassung der Satzung gemäß Beschlussfassung unter Punkt 9 der Tagesordnung dieser Hauptversammlung) wird zwecks Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2026 unter gleichzeitiger Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2023/1 mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Handelsregister wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30. September 2031 um insgesamt bis zu EUR 5.125.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 5.125.000 Stück neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;*
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;*

- (iii) *soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;*
- (iv) *um Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten (Vergütungs-)Programmen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder des Vertretungsorgans eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens und/oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens auszugeben. Soweit gesetzlich zulässig, können die neuen Aktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 Aktiengesetz in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Soweit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft;*
- (v) *für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen; oder*
- (vi) *in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.*

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026 abzuändern.“

Der Vorstand der Gesellschaft wird angewiesen, die Satzungsänderung zur Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2026 in der Reihenfolge erst nach der der Hauptversammlung unter Punkt 10 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

B. Weitere Angaben und Hinweise

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) rechtzeitig angemeldet haben.

Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts reicht der Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (sogenannter Nachweisstichtag), also auf den

30. September 2026, 00:00 Uhr.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der Adresse

Yggdrasil SPAC 1 AG
Berliner Allee 26a
86153 Augsburg
E-Mail: info@yggdrasil-spac-1.de

bis spätestens am

14. Oktober 2026, 24:00 Uhr

zugehen.

Gemäß § 123 Abs. 4 Satz 5 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft für die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes rechtzeitig erbracht hat. Der Umfang des Teilnahme- und Stimmrechts ergibt sich dabei ausschließlich aus dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch z.B. einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind rechtzeitige Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Vollmachten, die nicht nach Maßgabe des § 135 AktG an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere nach Maßgabe des § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person erteilt werden, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Ein Formular zur Vollmachtserteilung, welches verwendet werden kann, aber nicht muss, wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übersendet und steht den Aktionären unter der Internetadresse

<https://www.yggdrasil-spac-1.de>

zum Download zur Verfügung.

Werden Intermediäre bzw. diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten (§ 135 Abs. 1 Satz 2 AktG). Wir empfehlen unseren Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den vorgenannten Personen oder Vereinigungen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht oder ihr Widerruf gegenüber der Gesellschaft und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und können der Gesellschaft bis zum **20. Oktober 2026, 24:00 Uhr** (Eingang maßgeblich) an folgende Adresse übermittelt werden:

Yggdrasil SPAC 1 AG
Berliner Allee 26a
86153 Augsburg
E-Mail: info@yggdrasil-spac-1.de

Am Tag der Hauptversammlung können die Erteilung der Vollmacht, ggf. ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ggf. ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erfolgen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Als zusätzlichen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall sind rechtzeitige Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Diese Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisungsgebunden aus und sind ohne konkrete Weisung des Aktionärs nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ebenso wenig nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Aufträge zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übersendet und steht den Aktionären unter der Internetadresse

<https://www.yggdrasil-spac-1.de>

zum Download zur Verfügung.

Die Vollmachten und Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt, geändert oder widerrufen werden, sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum **20. Oktober 2026, 24:00 Uhr** (Eingang), in Textform (§ 126b BGB) an folgende Adresse zu übermitteln:

Yggdrasil SPAC 1 AG
Berliner Allee 26a
86153 Augsburg
E-Mail: info@yggdrasil-spac-1.de

Am Tag der Hauptversammlung können die Aktionäre noch bis zu dem Beginn der Abstimmung an der Ein- und Ausgangskontrolle Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen, ändern oder widerrufen.

3. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich oder in der elektronischen Form des § 126a BGB (d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des **26. September 2026, 24:00 Uhr**, zugegangen sein.

Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an die folgende Adresse:

Yggdrasil SPAC 1 AG
Berliner Allee 26a
86153 Augsburg
E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): info@yggdrasil-spac-1.de

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG nebst Begründung und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse

<https://www.yggdrasil-spac-1.de>

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum Ablauf des **6. Oktober 2026, 24:00 Uhr**, unter der Adresse

Yggdrasil SPAC 1 AG
Berliner Allee 26a
86153 Augsburg
E-Mail: info@yggdrasil-spac-1.de

zugehen und die übrigen Voraussetzungen nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Gegenanträge von Aktionären bleiben unberücksichtigt.

5. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartennummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

Yggdrasil SPAC 1 AG
Berliner Allee 26a
86153 Augsburg
E-Mail: info@yggdrasil-spac-1.de

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich

nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Aktionären und Aktionärsvertretern gestellt werden, ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Für Aktionäre und Aktionärsvertreter gelten die in Art. 15-21 DSGVO aufgeführten Rechte (Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Rechte auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit). Im Zusammenhang mit der Löschung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und den Art. 17 Abs. 3 der DSGVO.

Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an info@yggdrasil-spac-1.de.

Darüber hinaus haben die Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Augsburg, im September 2026

Yggdrasil SPAC 1 AG
Der Vorstand